



Anhang 6

Reglement Strassenbeleuchtung

1 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 30

Benützung von
Privateigentum

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Allfällig entstehender Schaden vergütet das Werk.

Art. 31

Eigentum,
Unterhalt

Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum.

2 Inkraftsetzung

Die Entschädigungsordnung tritt mit Datum vom 1.1.2017 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen.

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann
Gian Carlo Silvestri

Der Gemeindeschreiber
Lukas Isler

5619 Büttikon, 15.11.2016